



**Nichtberücksichtigung der wichtigsten
nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen
von Investitionsentscheidungen als
Finanzmarktteilnehmer gemäß Artikel 4
Absatz 1b als Finanzberater gemäß Artikel 4
Absatz 5b der EU-Offenlegungsverordnung
(SFDR bzw. Verordnung (EU) 2019/2088)**

Veröffentlicht am 11.06.2024

Nichtberücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen als Finanzmarktteilnehmer gemäß Artikel 4 Absatz 1b der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR bzw. Verordnung (EU) 2019/2088)

Als eine große institutionelle Investorin betrachten wir als Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (LEI: OYYH0Z8IB2DTHP2LUB59) (im Nachfolgenden „Helaba Invest“, „wir“, „uns“) nachhaltiges Handeln als eine grundlegende Säule unserer strategischen Ausrichtung. Es ist unsere Überzeugung, dass nur ein Geschäftsmodell, das auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist, die Grundlage für langfristige Stabilität und Erfolg darstellt. Investitionsentscheidungen können hierbei grundsätzlich nachteilige, neutrale oder positive Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entfalten, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein. Zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zählen diejenigen, die zur wesentlichen Verschlechterung von Nachhaltigkeitsfaktoren beitragen. Gemäß Artikel 2 Abs. 24 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR bzw. Verordnung (EU) 2019/2088) zählen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nachfolgend auch „Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) sehen wir als eine wichtige und notwendige Entwicklung im Zusammenhang der Weiterentwicklung zu mehr Transparenz an. Wir sind bestrebt im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und aktiv dazu beizutragen, negative Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen zu minimieren. Die Berücksichtigung der PAIs auf Fondsebene ist an die jeweiligen Anlagestrategien bzw. Anlagerichtlinien gebunden. Die Berücksichtigung der PAIs auf Fondsebene ist an die jeweiligen Anlagestrategien bzw. Anlagerichtlinien gebunden. Für Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale aktiv fördern bzw. eine nachhaltige Anlagestrategie im Sinne der SFDR umsetzen, kann eine verpflichtende Berücksichtigung von ausgewählten PAIs auf Fondsebene erfolgen. Unabhängig von der Berücksichtigung von PAIs in der Anlagestrategie, stellen wir im Rahmen des European ESG Template-Reportings unseren Anlegern ausgewählte PAI-Kennzahlen zur Verfügung, um ihnen die Möglichkeit zur umfassenden Kenntnisnahme und Transparenz auf Fondsebene zu bieten.

Auf Unternehmensebene wurde erstmalig und freiwillig für das Berichtsjahr 2022 eine Erklärung abgegeben. Im Verlauf der Berichterstellung und des nachfolgenden Marktscreenings wurden diverse Herausforderungen identifiziert. Eine signifikante Schwierigkeit bestand in der unvollständigen und nicht hinreichend qualitativ hochwertigen Datenlage.

Insbesondere im Bereich der illiquiden Assets bestand ein erhöhter Bedarf an Datenerfassung von ausreichender Qualität und in einem geeigneten Format, um den regulatorischen Anforderungen zu genügen.

Trotz erheblicher Bemühungen seitens der Helaba Invest und eines externen Dienstleisters, die mit dieser Aufgabe betraut waren, zeigte sich, dass die Datenverfügbarkeit gering und die Aussagekraft dementsprechend begrenzt ist. Die Überprüfung und Qualitätssicherung der erhaltenen Kennzahlen gestalten sich ebenfalls als anspruchsvoll, da diese auf der Ebene der Zielfonds gemeldet wurden. Daher war es lediglich möglich, eine Konsistenz- und Logikprüfung der gemeldeten Werte durchzuführen. Im Verlauf des Berichtsjahres 2023 wurde dieser Sachverhalt kontinuierlich überprüft und gemeinsam mit weiteren externen Partnern evaluiert. Bis zum aktuellen Zeitpunkt hat sich die Datenqualität für illiquide Vermögenswerte bedauerlicherweise nicht in einem ausreichenden Maße verbessert, um eine umfassende und valide Beurteilung vornehmen zu können. Die anhaltend unzureichende Datenerfassung birgt das Risiko, dass die Gesamtschätzung aufgrund unvollständiger Daten nicht die faktische Realität adäquat wiedergibt und somit potenziell fehlerhaft oder verzerrt sein kann.

Die Datenproblematik wird verstärkt durch die kontinuierliche Fortschreibung der regulatorischen Vorschriften hinsichtlich der Berechnungsmethoden sowie deren Interpretation durch die Marktteilnehmer. Angesichts dieser Unsicherheit und Interpretationsmöglichkeiten der Berechnungsmethoden gestaltet sich die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und die einhergehende Entwicklung von Maßnahmen und Strategien auf Unternehmensebene als noch nicht zielführend und angemessen.

Basierend auf dem oben genannten Sachverhalt und entsprechenden Argumenten nimmt die Helaba Invest gemäß Artikel 4 Absatz 1 b SFDR von ihrem Wahlrecht Gebrauch und berücksichtigt nicht die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen als Finanzmarktteilnehmer auf Unternehmensebene. Diese Entscheidung wird regelmäßig von der Geschäftsführung der Helaba Invest überprüft. Die Nichtberücksichtigung steht dabei nicht im Widerspruch zu unserem Engagement und Verpflichtung zur Nachhaltigkeit.

Unsere Absicht ist es, die Entwicklungen sorgfältig zu verfolgen und in Zusammenarbeit mit externen Partnern, insbesondere Datenanbietern, sowie im Dialog mit unseren Zielinvestitionen im illiquiden Geschäftsfeld ein höheres Engagement bezüglich der Datenzulieferung zu erreichen. Darüber hinaus streben wir im Rahmen unserer Mitgliedschaften im Bundesverband Investment und Asset Management e.V. sowie im Bundesverband Alternative Investments e.V. danach, zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit, Datenqualität und einer einheitlichen Berechnungsmethodik beizutragen.

Diese Erklärung wurde am 11.06.2024 von der Geschäftsführung der Helaba Invest genehmigt.

Nichtberücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen als Finanzberater gemäß Artikel 4 Absatz 5b der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR bzw. Verordnung (EU) 2019/2088)

Die Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (LEI: OYYH0Z8IB2DTHP2LUB59) (im Nachfolgenden „Helaba Invest“, „wir“, „uns“) zeichnet sich durch eine auf die individuellen Anlegerbedürfnisse ausgerichtete Beratung aus. Der Schwerpunkt der Beratungsleistung liegt in einer maßkonfektionierten Lösung entsprechend der Anlageziele und Anlagekriterien des Anlegers. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sofern ein Kunde ausdrücklich keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren wünscht, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung nicht berücksichtigt. Sollte im Rahmen der Anlageberatung kein geeignetes Produkt empfohlen werden können, steht es dem Kunden jederzeit frei, seine Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit anzupassen.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Neben der klaren Orientierung an den Wünschen unserer Anleger möchten wir darauf hinweisen, dass die Entscheidung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zu berücksichtigen, auch aufgrund des derzeitigen Mangels an verfügbaren und verlässlichen Daten getroffen wurde. Gegenwärtig sind die relevanten Daten nicht ausreichend verfügbar, sodass eine umfassende Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung durch die Helaba Invest nicht möglich ist. **Basierend auf dem oben genannten Sachverhalt und entsprechenden Argumenten nimmt die Helaba Invest gemäß Artikel 4 Absatz 5 b SFDR von ihrem Wahlrecht Gebrauch und berücksichtigt nicht die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen als Finanzberater auf Unternehmensebene.** Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung überprüft.

In diesem Zusammenhang betonen wir ausdrücklich, dass unsere individuelle Vorgehensweise in der Anlageberatung nicht im Widerspruch zu unserem Bekenntnis zu Nachhaltigkeit steht. Die Helaba Invest bekennt sich klar zu einem an Nachhaltigkeit ausgerichteten Geschäftsmodell. Nicht nur im Produktportfolio werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environment, Social und Governance – kurz ESG) berücksichtigt, sondern auch auf betrieblicher Ebene hat der sparsame Umgang mit Ressourcen, der Klimaschutz sowie die Vielfalt in der Belegschaft für die Helaba Invest eine hohe Bedeutung.

Diese Erklärung wurde am 11.06.2024 von der Geschäftsführung der Helaba Invest genehmigt.